

Informationsvorlage**2014-2019/Info-193****Status: öffentlich**FB FB Bau/Stadtentwicklung
SB Frau TurianErstellungsdatum: 08.09.2017
Aktenzeichen**Betreff:**

Windenergieanlagen in der Gemarkung Parchen

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum	Gremium	Information
25.09.2017	Bau- und Vergabeausschuss	Information

Sachverhalt:

Mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 31.05.2017 wurde angezeigt, dass in der Gemarkung Parchen 3 Windenergieanlagen(WEA) geplant sind. Es wurde weiter festgestellt, dass nach einer Vorprüfung keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Beteiligung der Stadt Genthin bestand in diesem Verfahren nicht.

Mit der Veröffentlichung des oben benannten Amtsblattes haben mehrere Bürger vor Ort Kenntnis zu dieser Maßnahme erhalten. Daraus hat sich zwischenzeitlich eine Bürgerinitiative gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Gemarkung Parchen gebildet. Das diesbezügliche Positionspapier und die gesammelten Unterschriften sind der Anlage zu entnehmen.

Die politischen Gremien der Stadt Genthin werden aufgefordert, die Verwaltung zu beauftragen, Beschlüsse umzusetzen, die eine Betreibung von WEA in der Gemarkung Parchen untersagen. Weiter sollen städtebauliche Planungen erstellt werden, die derartige Anlagen dauerhaft ausschließen. Die Untersagung des Vorhabens bei der zuständigen Landesentwicklungsbehörde wurde ebenfalls eingefordert.

Auf aktuelle Nachfrage beim Landkreis Jerichower Land wurde mitgeteilt, dass zwischenzeitlich ein Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt wurde. Dieser muss noch nachgebessert werden, bevor die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beginnt. In diesem Verfahren wird die Stadt Genthin zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB § 36 beteiligt. Dieser Antrag stellt auch die Grundlage für die Bewertung und Entscheidung dar.

Bei der Bewertung der Zulässigkeiten derartiger Anlagen ist der regionale Entwicklungsplan von besonderer Bedeutung. Der aktuelle Regionale Entwicklungsplan befindet sich in Aufstellung. Die bisherige Entwurfsfassung weist keine Vorrang- und Eignungsgebiete im Planbereich Parchen aus. Bei einer weitergehenden Beteiligung bzw. Änderung des bisherigen Planentwurfs muss die Stadt Genthin entscheiden, ob sie möglichen Festsetzungen zu WEA widerspricht. Im Rahmen der Beschlussfassungen der regionalen Planungsgemeinschaft wird die Stadt Genthin durch den Bürgermeister vertreten. Ein diesbezüglicher Widerspruch stellt keinen abschließenden Genehmigungsvorbehalt dar.

Ohne bisher die konkrete Antragstellung einbeziehen zu können, richtet sich die Zulässigkeit derartiger Anlagen u.a. nach den Vorgaben des Baugesetzbuches für den Außenbereich. Eine Bebauung im Außenbereich ist grundsätzlich zulässig, wenn dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Es wird weiter davon ausgegangen, dass es sich um raumbedeutsame Anlagen handeln wird und damit nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen darf.

Mit der Erstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Genthin und der in diesem Zusammenhang getroffenen Planabwägungen sind im Geltungsbereich der Stadt Genthin

Windenergieanlagen im räumlichen Bezug der Rathenower Heerstraße ausgewiesen worden. Die Abwägung dazu fand mit der Erstellung des Regionalen Entwicklungsplanes 2006 statt. Die diesbezüglichen Ergebnisse sind in den aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Genthin aufgenommen worden. Aktuell wird die Auffassung vertreten, dass damit die Eignungsgebiete im Flächennutzungsplan festgestellt wurden und dieser bei der kommunalen Stellungnahme der Gemeinde zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus ist der bisher bekannte Flächenanspruch durch Drittnutzungen belegt. Wie bereits dargestellt, ist in dem Betrachtungsgebiet ein Bergrecht für einen möglichen Kiesabbau bestellt. Durch die Stadt Genthin wurde im Flächennutzungsplan eine Teilfläche in diesem Quartier als Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Einen Vorrang der Windkraft gegenüber der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Photovoltaik wird nicht erkannt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand steht der Flächennutzungsplan dem Interesse der Errichtung von WEA an dieser Stelle entgegen. Eine abschließende Bewertung erfolgt durch die Genehmigungsbehörden.

Die darüber hinaus geforderten Beschlüsse zu kommunalen Planungen, die derartige Anlagen dauerhaft verhindern, sind auszuschließen. Städtebauliche Negativplanungen dieser Art sind unwirksam und anfechtbar.

Die bisherige Planposition aus dem Flächennutzungsplan spricht gegen die Antragstellung einer raumbedeutsamen WEA in der Gemarkung Parchen, was im Planverfahren zum gemeindlichen Einvernehmen vorzutragen ist.

Die anliegenden Unterlagen der Bürgerinitiative und der vorgetragenen Standpunkt kann in die Meinungsbildung der Ausschussmitglieder einbezogen werden.

Anlagen:

Bürgerinitiative gegen Windenergie in Parchen

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister